

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Weihenstephan-Triesdorf		
Ggf. Standort	Weidenbach		
Studiengang	<i>Agrartechnik</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	54,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	33,6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017 bis 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Peter Mall
Akkreditierungsbericht vom	15.09.2022

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil der Hochschule</i>	7
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	12
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	13
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	13
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1. <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
2.2. <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	14
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	15
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	25
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	26
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	28
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	30
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	30
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	30
<i>Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)</i>	30
Begutachtungsverfahren	31
2.3. <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
2.4. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
2.5. <i>Gutachtergremium</i>	31

3. Datenblatt	33
3.1. <i>Daten zum Studiengang</i>	<i>33</i>
3.2. <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>34</i>
4. Glossar	36
5. Anhang	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO): Die Verwendbarkeit der Module wird in den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen. Zudem werden die Inhalte nicht modul-, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um die Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung zu erfüllen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 2 (Kriterium Besonderer Profilanpruch): Die Hochschule muss die gesonderten Anforderungen für das Profil mit vertiefter Praxis in die Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen.

Auflage 3 (Kriterium Besonderer Profilanpruch): Die Hochschule muss sicherstellen, dass die zusätzliche Arbeitsbelastung im Profil mit vertiefter Praxis durch die zu absolvierenden Praktika vollumfänglich auf die Studienarbeitszeit in Form von ECTS-Leistungspunkten entweder auf andere Studienleistungen angerechnet oder zusätzlich vergeben wird (z. B. in Form einer verlängerten Regelstudienzeit).

Auflage 4 (Kriterium Besonderer Profilanpruch): Die Hochschule darf die Bezeichnung „dual“ nur verwenden, „wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“ (Be-

gründung zu §12 Absatz 6 MRVO). Dies gilt für alle Hochschuldokumente. Sofern keine inhaltliche Verzahnung der Lernorte durch eine Überarbeitung der Studienpläne nachgewiesen wird, muss die Hochschule auf die Verwendung des Begriffs „dual“ verzichten.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil der Hochschule

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) verfügt über ein Fächerspektrum, das konsequent auf Nachhaltigkeit fokussierte Berufe ausgerichtet ist. Die grundständigen Studiengänge bieten – teilweise singulär in Deutschland – all das, was im weitesten Sinn mit Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und nachhaltiger Energie zu tun hat. Unter Einbeziehung der Masterstudiengänge reicht das Spektrum von naturwissenschaftlichen über technische und ökonomische bis zu künstlerischen Themen.

Die HSWT ist in sieben Fakultäten gegliedert, zwei am Standort Triesdorf und fünf am Standort Freising. Die Hochschulleitung und die zentralen Einrichtungen befinden sich am Standort Freising (Weihenstephan).

Die HSWT bietet eine Ausbildung, die durch fundierte wissenschaftliche Grundlagen und unmittelbaren Praxisbezug gekennzeichnet ist. Wichtigstes Ziel ist es, die Studierenden in enger Abstimmung mit den Anforderungen der Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft für den Arbeitsmarkt und die Übernahme gesellschaftlicher Funktionen zu qualifizieren. Ein wichtiges Instrument ist dabei der Wissens- und Technologietransfer, der Brücken zwischen der Hochschule und Unternehmen, Verbänden und Institutionen schafft.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Agrartechnik ist integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts „Wertschöpfungskette Lebensmittel“ der Fakultät Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung. Es besteht eine traditionell sehr enge Vernetzung mit den fachlichen Inhalten und den Dozierenden des Studiengangs Landwirtschaft sowie eine losere Zusammenarbeit in Lehre und angewandter Forschung mit dem Studiengang Lebensmittelmanagement.

Der Studiengang Agrartechnik bildet inhaltlich die Schnittstelle zwischen Landwirtschaft, Maschinenbau und Digitalisierung. Er wurde im Jahr 2012 auf Anregung der agrartechnischen Industrie ins Leben gerufen, die sich eine interdisziplinäre Ausbildung über die oben genannten Themenfelder gewünscht hatte. Die Nachfrage seitens der Studierenden (Bewerber:innenzahlen) und der Firmen im Umfeld des Agribusiness (Einstellung von Absolvent:innen) hat sich seitdem sehr positiv entwickelt.

Die Absolvent:innen sind aufgrund der breitgefächerten Ausbildung nach dem Studium auf die berufliche Tätigkeit im Management, im Marketing, in der Forschung und Entwicklung, im Dokumentationswesen, bei technischen Prüfstellen, im Versuchswesen oder im Bereich der Presse und Öffentlichkeitsarbeit vorbereitet.

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester inklusive einem Praxissemester in Unternehmen der agrartechnischen Wirtschaft. Nach dem Praxissemester können die Studierenden ihr Wissen und ihre Kompetenzen in den Bereichen „Marketing und Management“ oder „Maschinenbau und Digitalisierung“ vertiefen.

Die Studieninhalte orientieren sich am interdisziplinären Gesamtkonzept und vermitteln neben technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen Wissen und Kompetenzen im Bereich der Ökonomie, der landwirtschaftlichen Verfahrenstechnik, dem Pflanzenbau, dem Maschinenbau, der Digitalisierung sowie Fremdsprachen und Soft Skills (Beratungsmethodik, Präsentationstechnik, Mitarbeiter:innenführung).

Der Studiengang zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Übungen und Praktika aus (CAD, GIS, EDV, Ökonomie, Statistik). Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf den praktischen Lehrveranstaltungen im Bereich der Verfahrenstechnik, die durch das Fachzentrum für Energie und Landtechnik (FEL) der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Mittelfranken am Standort Triesdorf vor Ort durchgeführt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Aufbau, die Ausrichtung und die Ziele des Studiengangs Agrartechnik sind übersichtlich und werden im Selbstbericht gut erläutert. Die Ergänzung der Pflicht- durch Wahlpflichtmodule schafft die Voraussetzungen für eine persönliche Profilbildung und Schwerpunktsetzung der Studierenden. Der umfangreiche Katalog an Wahlpflichtmodulen begünstigt die Möglichkeit einer persönlichen Profilbildung. Es ist nachvollziehbar, dass die Lehrformen Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, das Laborpraktikum sowie das Projektstudium der Heterogenität der Studierenden gerecht werden. Im Rahmen der Begehung haben die Programmverantwortlichen und Lehrenden ein homogenes und positives Bild des Studiengangs vermittelt. Der Aufbau des Studiengangs ist adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept erscheint straff organisiert, dem Selbststudium wird jedoch genügend Freiraum gegeben. Die Möglichkeit zum selbstgestalteten Studium fördert die Eigenverantwortlichkeit, vor allem auch im Hinblick auf die Bachelorthesis.

Die Schwerpunkte des Studiengangs liegen klar in der Technik der Außenwirtschaft (Fahrzeugtechnik, Bodenbearbeitung, Aussaat, Pflanzenschutz und Düngung, Erntetechnik) und Digitalisierung (GIS, Softwareentwicklung, etc.). Die entsprechenden pflanzenbaulichen Grundlagen werden in ausreichendem Umfang gelehrt. Entwicklungspotential besteht auf dem Gebiet der Bewässerungstechnik. In diesem Bereich wird allerdings eine neue Professur eingerichtet, so dass zukünftig von einer Abdeckung der Bewässerungstechnologie in der Lehre auszugehen ist.

Die Ökonomie wird im Curriculum des Studienganges umfassend und angemessen berücksichtigt. Defizite sind im Bereich der Innenwirtschaft (Melktechnik, Stalltechnik, Getreidelagerung und Verarbeitung, etc.) zu finden. Grundlagen und einzelne vertiefende Aspekte finden sich zwar im Lehrangebot, aber eine Schwerpunktbildung Innenwirtschaft ist im Studiengang Agrartechnik nicht möglich. Die Profilierung in der Außenwirtschaft ist jedoch nicht als Schwäche des Studienganges anzusehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, künftig auch Angebote für die Technik der Innenwirtschaft stärker zu integrieren.

Es werden benötigte Expert:innen ausgebildet, die umfassend in der Lage sind, die Aspekte von Landtechnik und Landwirtschaft sowie deren Wechselwirkungen abzudecken. Der Studiengang präsentiert sich als zukunftsweisender Studiengang, der dazu beiträgt, Fachpersonen für Leitungs- und Führungspositionen sowie für Forschungs- und Beratungstätigkeiten auszubilden, die sich mit Fragestellungen einer zukunftsfähigen Agrartechnik auseinandersetzen.

Positiv hervorzuheben sind die sehr guten Kontakte zu agrartechnischen Unternehmen - sowohl auf nationaler als auch z.T. auf internationaler Ebene - was die Studierenden in die Lage versetzt, über Praktika früh Kontakte in die wirtschaftliche Praxis zu knüpfen und diese Unternehmen zudem einen reichen Fundus an relevanten Themen für Studien-, Beleg- oder Bachelorarbeiten bieten.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Agrartechnik umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und ist als Vollzeitstudium konzipiert. Die Studienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt somit mehr als drei Jahre. Nach erfolgreichem Abschluss führt der Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist das Schreiben einer Bachelorarbeit verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, ein Problem aus dem Studiengang selbstständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. Dies ist in § 23 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden APO) festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B. Eng.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, dem Zeugnis sowie dem Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der gültigen Fassung von 2018 vor. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. In den ersten beiden Semestern werden laut Selbstbericht naturwissenschaftliche und technische Grundlagen vermittelt. Im dritten und vierten Semester erfolgt die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen für anwendungsbezogene Grundlagen. Nach dem Praxissemester (5. Semester) erfolgt die Wahl eines ökonomischen oder technischen Schwerpunkts. Die entsprechenden Modulhandbücher liegen vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Für einige Pflichtmodule sowie die überwiegende Zahl der Wahlpflichtmodule werden weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Hochschule wird gebeten, für Pflichtmodule mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten eine inhaltlich-didaktische Begründung vorzulegen.

Die Modulbeschreibungen enthalten die Qualifikationsziele eines Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Verwendbarkeit der Module wird nicht ausgewiesen. Zudem fällt auf, dass die jeweiligen Inhalte nicht modulbezogen, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen werden. Hier muss die Hochschule die jeweiligen Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme eine inhaltlich-didaktische Begründung für Pflichtmodule mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten vorgelegt. Die Gutachtergruppe erachtet diese als hinreichend und empfiehlt jedoch, die Anzahl der Module unter fünf ECTS-Leistungspunkten zukünftig weiter zu reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 1: Die Verwendbarkeit der Module wird in den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen. Zudem werden die Inhalte nicht modul-, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Die

Hochschule muss die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um die Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung zu erfüllen.

Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Anzahl der Pflichtmodule mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten zukünftig weiter zu reduzieren.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom entsprechenden Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Hierbei umfassen die meisten Module (siehe § 7) mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst zehn ECTS-Leistungspunkte. Die Bachelorarbeit wird im gleichnamigen Modul angefertigt.

Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten ist mit 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt. Somit umfasst der Studiengang insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte.

Aus einem kurzen Erläuterungssatz in der Anlage der SPO geht hervor, dass ein ECTS-Leistungspunkt dem Workload von 30 Zeitstunden entspricht. Diese Definition muss gemäß Begründung zu § 8 BayStudAkkV in der Prüfungsordnung eines Studiengangs verbindlich festgelegt werden. Um die Transparenz dieser Information zu optimieren, sollte die Hochschule in der SPO eine entsprechende Ergänzung an leicht ersichtlicher Stelle vornehmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Die Definition des Workloads pro ECTS-Leistungspunkt muss in der Prüfungsordnung eines Studiengangs verbindlich festgelegt werden. Da die Information hierzu in der tabellarischen Erläuterung des Anhangs zur SPO schwer zu finden ist, empfiehlt die Agentur eine Platzierung an einer prominenteren Stelle.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 13 der APO geregelt. Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Leistungen

können auf Antrag anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag nach einer Äquivalenzprüfung auf Module des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50 % der insgesamt im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist die Prüfungskommission. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme stimmen überein, wird die Note im Transkript of Records mit ausgewiesen. Andernfalls erfolgt eine Umrechnung. Ist eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird die Leistung als „mit Erfolg abgelegt“ vermerkt. Die Anrechnung kann in den Abschlussunterlagen entsprechend kenntlich gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Begutachtung stand die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung, insbesondere der Umgang mit den dort ausgesprochenen Empfehlungen. Die überdurchschnittliche Lehrbelastung der Dozenten, die durch die Studierenden nicht genutzte Möglichkeiten zur Mobilität und die Anschlussfähigkeit eines Masterstudiums waren mit den Vertretern diskutierten Themen. Ein weiterer Aspekt war die Umsetzung der praktischen Anteile im Studium, die von der Hochschule im Selbstbericht betont wurde. Hier insbesondere durch eine ausführliche Besichtigung der vorhandenen Werkstätten und Geräte. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die Betreuung und Beratung der Studierenden, die Internationalisierung, Qualitätssicherung sowie Gleichstellungsarbeit an der Hochschule. Weitere Aspekte waren die Studierbarkeit insbesondere unter Berücksichtigung der vertieften Praxis, die Möglichkeiten zur Profilbildung, Berufsfelder und Berufsfeldorientierung sowie Möglichkeiten der Weiterbildung im Rahmen von Masterstudiengängen.

2.2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung in § 1 festgelegt. Demnach hat der Studiengang das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die die Absolvent:innen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in Unternehmen der Agrarindustrie, insbesondere im Bereich der Agrartechnik und im Bereich des Landmaschinenhandels, befähigt.

Laut Selbstbericht erwerben die Studierenden des Studiengangs Agrartechnik in den ersten beiden Semestern Wissen im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich, die als Grundlagen für die späteren Module im Umfeld der Landwirtschaft, des Maschinenbaus und der Digitalisierung dienen. Im dritten und vierten Semester erfolgt die Vermittlung von anwendungsbezogenem Wissen und Kompetenzen (u.a. landwirtschaftliche Verfahrenstechnik, Ökonomie), erste Projektstudien als Hinführung zum wissenschaftlichen Arbeiten und persönlichkeitsbildende Module. Nach dem Praxissemester erfolgt eine technische oder ökonomische Vertiefung, verbunden mit der Möglichkeit der Profilbildung durch die Belegung verschiedener Wahlpflichtfächer.

Als übergreifende Qualifikationsziele sind laut Selbstbericht technisches Verständnis (Maschinenbau, Digitalisierung) in Verbindung mit einem engen Anwendungsbezug zur Erzeugung pflanzlicher Produkte und ein breites Wissen über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und Methoden des angewandten Managements (v.a. Produktmanagement) zu betrachten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine breit angelegte Ausbildung erfolgt, die Absolvent:innen auf eine Tätigkeit im Bereich der Agrartechnik mit Schwerpunkt in der Außenwirtschaft vorbereitet.

Die Gutachtergruppe konnte sich neben den eingereichten Unterlagen auch im Gespräch mit den Absolvent:innen davon überzeugen, dass sich die Qualifikationsziele nach dem Abschlussniveau 6 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulen in der aktuellen Fassung (DQR)¹ richten und den Absolvent:innen neben einer Beschäftigung in der Industrie bzw. im Landmaschinenhandel auch den Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht verbindet das Curriculum technische Grundlagen mit einem hohen Anteil an praktischen Übungen. Die Module bis zum vierten Semester gliedern sich in die Bereiche technische Grundlagen (15 ECTS-Leistungspunkte), Maschinenbau (20 ECTS-Leistungspunkte), Digitalisierung (15 ECTS-Leistungspunkte), Ökonomie (21 ECTS-Leistungspunkte), Pflanzenbau (25 ECTS-Leistungspunkte) sowie Soziales (insbesondere über den Wahlpflichtbereich). Alle verfahrenstechnischen Module werden ebenso wie die Kernfächer CAD und GIS durch Übungen begleitet. Durch mindestens drei Projekt- und Studienarbeiten ab dem 4. Semester wird laut Selbstbericht der eigenständige Erwerb von Wissen und das Umsetzen des Gelernten geübt. Das Praxissemester wird im fünften Semester absolviert und durch ein Seminar begleitet. Das sechste und siebte Semester ermöglicht den Studierenden, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen nochmals zu vertiefen, in einem Schwerpunktmodul weiterzuentwickeln und anschließend in die Bachelorarbeit (sofern gewünscht) einzubringen.

¹ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf, zuletzt abgerufen am 25.2.2022.

Die Methodenerweiterung Statistik bietet nochmals die Gelegenheit, die Grundlagen aus den ersten Semestern zu erweitern, um die Anforderungen in der Bachelorarbeit zu erfüllen. Hieraus ergeben sich zwei Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten, die inhaltlich nicht zusammengeführt werden können. Durch das parallel laufende Schwerpunktmodul mit 10 ECTS-Leistungspunkten ergibt sich keine erhöhte Prüfungsbelastung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt den Aufbau des Studiengangs als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Praxisanteilen stellt nach Ansicht der Gutachtergruppe sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben. Im Studiengang wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Die Studierenden haben im Gespräch während der Begehung das Engagement der Lehrenden ausdrücklich betont. Den Rückmeldungen der Studierenden zufolge, richten die Lehrenden ihre Lehrveranstaltungen nach den Bedürfnissen der Studierenden aus, sind bei Exkursionen und Projektarbeiten präsent. Die Studierenden haben außerdem betont, dass sie von den engen Kontakten der Lehrenden zu Betrieben der Agrartechnik und den damit verbundenen Möglichkeiten zur eigenen Praxis sehr profitieren. Studierende haben über den Wahl-Pflicht-Bereich gute Möglichkeiten, sich in verschiedenen Bereichen stärker zu profilieren. Im Gespräch mit den Studierenden wurde aber auch deutlich, dass es im Wahl-Pflicht-Bereich hilfreich sein könnte, Modulbereiche zu definieren, die eine bestimmte Vertiefungsrichtung deutlicher machen könnten.

Die Hochschule hat im Rahmen der Begehung deutlich gemacht, dass die Modulhandbücher aktuell in das neue Campusmanagementsystem (HisInOne) übertragen werden. In diesem Zug werden die Inhalte modulbezogen ausgewiesen werden (siehe Prüfbericht § 7, Modularisierung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist so aufgebaut, dass eine studentische Mobilität möglich ist. Sowohl Lehrende als auch Studierende haben bei der Begehung betont, dass das Interesse seitens der Studierenden aber sehr gering ist. Grundsätzlich unterstützen die Lehrenden nach eigener Aussage Auslandsaufenthalte und verweisen die Studierenden an die zuständigen Stellen.

Auf Fakultätsebene ist der Auslandsbeauftragte für die Beratung der Studierenden und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen zuständig. Die Mitarbeiter:innen des „International Office, Funding and Career Service“ (IFC) der HSWT unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Auslandsaufenthalten und beraten zu Fördermöglichkeiten. Die Hochschule hat diverse Partnerhochschulen und ist im Erasmus+-Programm aktiv.

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder im außerhochschulischen Bereich erbracht wurden, gibt es ein standardisiertes Verfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang sowie die Hochschule stellen Studierenden aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte zur Verfügung. Es gibt Beratungsveranstaltungen, die über das Vorlesungsverzeichnis niederschwellig zugänglich sind. Die Beratungsangebote der Hochschule sind umfangreich vorhanden.

Die Gutachtergruppe möchte bei der Studiengangleitung dennoch anregen, Studierende stärker zu motivieren, diese Angebote auch anzunehmen. Insbesondere Studienaufenthalte an ausländischen Universitäten können die Studierenden unterstützen, sich auf dem zunehmend international aufgestellten Arbeitsmarkt besser zu positionieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang sind aktuell laut Selbstbericht zwei Professuren zugeordnet. Eine weitere Professur soll im laufenden Jahr berufen werden (Professur für Maschinenbau und Verfahrenstechnik). Ein Teil der Lehre wird durch Professuren aus anderen Studiengängen und Lehrbeauftragte erbracht. Die Professuren werden durch 2,5 VZÄ (E 10) in der Lehre, bei Praktika und bei der Betreuung von studentischen Arbeiten unterstützt. Der Fakultät Landwirtschaft sind insgesamt 38

Professuren, vier Lehrkräfte sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeitende zugeordnet, worüber insgesamt 720 SWS Lehrleistung abgedeckt werden.

Alle im Studiengang tätigen Professoren verfügen über - teilweise jahrzehntelange - Berufspraxis in der Agrartechnik und verwandten Bereichen. Sie stehen durch den hohen Anteil an Bachelorarbeiten in Unternehmen in engem Kontakt mit den entsprechenden Fachabteilungen. Der Bezug zur Praxis, den aktuellen Fragestellungen und neue Technologien wird auch durch Durchführung von Forschungsprojekten mit Firmen, die Teilnahme an Tagungen, das Engagement in Vereinen und Verbänden sowie teilweise durch nebenberufliche Beratungstätigkeiten gestützt.

36 SWS je Studienjahr werden laut Selbstbericht über externe Lehraufträge abgedeckt. Außerdem werden Praktika im Umfang von 12 SWS an die Landmaschinenschule Triesdorf und im Umfang von 1 SWS an die Maschinenbauschule Ansbach ausgelagert. Die Lehrinhalte sind laut Selbstbericht mit den zuständigen Modulverantwortlichen abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe lehrt im Studiengang eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass durch die Forschungstätigkeiten der Lehrenden ein hoher Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet wird, der die Basis für die Entwicklung des Studiengangs bildet und somit auch Eingang in die Lehre findet. Neben dem professoralen Lehrpersonal lehren im Studiengang auch Lehrbeauftragte, deren Betreuung und Qualität kontinuierlich sichergestellt wird. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

Insbesondere die Kooperation mit der Landmaschinenschule Triesdorf ermöglicht Studierenden durch die hervorragende technische Ausstattung einen herausragenden Einblick in die Praxis, wie er an anderen Standorten nicht möglich ist.

Durch die Besetzung einer weiteren Professur hat die Hochschule geeignete Maßnahmen ergriffen, um die bei der letzten Akkreditierung angemahnte hohe Belastung der Lehrenden zu reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Agrartechnik ist in die Fakultät Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung integriert. Die verfügbaren Räume und Ausstattungen werden von allen Studiengängen genutzt und laut Selbstbericht dem jeweiligen Bedarf entsprechend zugeordnet.

Für Lehre stehen der Fakultät 15 Vorlesungsräume mit einer maximalen Kapazität von 180 Plätzen zur Verfügung. Die Kapazität ist laut Selbstbericht für eine angemessene Stundenplanung ausreichend.

Für die praktische Ausbildung im Rahmen von Projekt- (4. Semester), Studien (7. Semester) und Abschlussarbeiten (7. Semester) stehen zwei voll ausgestattete Werkstätten mit einer Gesamtfläche von 800 m² zur Verfügung. Beide Werkstätten werden jeweils durch technische Mitarbeiter betreut.

Die Fakultät verfügt insgesamt über 160 PC-Arbeitsplätze. Für die Lehre im Studiengang Agrartechnik werden meist zwei benachbarte EDV-Räume mit einer Gesamtkapazität von 55 Plätzen genutzt. Dies entspricht gleichzeitig der maximalen Gruppengröße.

Die Bibliothek als Teil der Zentralbibliothek der HSWT verfügt nach mehreren baulichen Erweiterungen über eine Nutzfläche von 438 m² und rd. 860 lfd. Regalmetern. Aktuell sind ca. 37.000 Monografien/Bände im Bestand. Die Bibliothek bietet 80 Nutzerplätze, die insbesondere in der Vorprüfungszeit sowie von Studierenden in Anspruch genommen werden, die ihre Abschlussarbeit erstellen. Neben dem neuen Computerarbeitsraum zur Durchführung von Schulungen gibt es einen Gruppenarbeitsraum, zwei Einzelarbeitsräume und eine gemütliche Lesecke. Für alle Benutzer besteht die Möglichkeit, über einen Buchscanner kostenlose Scans zu erstellen. Die Nutzung von lizenzierten Datenbanken und E-Medien von zu Hause aus ist für Hochschulangehörige kostenlos möglich.

Über Fernleihe kann deutschlandweit Literatur bestellt werden, die nicht in der Hochschulbibliothek vorhanden ist. Die Bibliothek ist Mo-Do von 8:00-18:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr und samstags sowie in der vorlesungsfreien Zeit von 9:00-13:00 Uhr geöffnet.

Für die Organisation des Studienbetriebs stehen vielfältige Werkzeuge und Portale zur Verfügung. Studierende nutzen für administrative An- und Abfragen sowie für die Anmeldung zu Wahlpflichtmodulen und Prüfungen das Portal Student.Online. Neben anderen Mediendiensten wird für die Organisation und Begleitung der Lehrveranstaltungen die Lernplattform Moodle (virtueller Campus) genutzt. Videos zu Lehrveranstaltungen werden über Panopto bereitgestellt. Für Lehrveranstaltungen, die online oder hybrid stattfinden, wird Zoom genutzt. Für Studierende besteht die Möglichkeit, beim Landschaftsinformatikzentrum bei Bedarf ein Notebook zu entleihen, beispielweise für die Anfertigung der Masterarbeit.

Neue Medien wurden und werden während der Coronasemester im Rahmen von E-Learning, Videokonferenzen, Webinaren etc. eingesetzt. Wenn die Situation es wieder zulässt, werden die Lehrveranstaltungen aber vorrangig als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung von der guten Ausstattung der Hochschule überzeugen. Die Unterrichtsräume entsprechen den aktuellen Anforderungen ebenso wie die digitale Infrastruktur. Die Hochschule überarbeitet aktuell ihre IT-Infrastruktur (insbesondere Lernplattform, Homepage und Campus-Management). Die Studierenden haben in den Gesprächen darüber geklagt, dass dadurch insbesondere die Prüfungsanmeldung erschwert sei. Die Gutachter regen an, diese Umstellung mit hoher Priorität abzuschließen.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem neuen Kompetenzzentrum für Digitale Agrarwirtschaft (*KoDA*) erhalten die Studierenden einen herausragenden Zugang zu modernsten Ansätzen im Bereich der digitalen Agrarwirtschaft. Es stehen darüber hinaus ausreichend Mittel für Projektarbeiten zur Verfügung, die in den eigenen Werkstätten unter fachlicher Anleitung umgesetzt werden können.

Die Ausstattung sowie die Öffnungszeiten der Bibliothek sind gut bemessen und auch die Studierenden halten die zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze für ausreichend.

Aus Sicht der Studierenden und der Lehrenden wäre es jedoch wünschenswert, Arbeitsplätze und Lernzonen einzurichten, die studentische Gruppenarbeit besser unterstützen könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungen erfolgen in der Regel als schriftliche Prüfungen am Ende des Semesters. In einzelnen Modulen erfolgt eine mündliche Prüfung oder die Leistungen werden durch die Erstellung einer Studienarbeit bzw. Projektarbeit geprüft. Die Durchführung mündlicher Prüfungen wird insbesondere im profilbildenden Vertiefungsstudium gewählt. Im Falle des Nicht-Bestehens erfolgt die Revision der Prüfungsergebnisse durch einen Fachkollegen.

Als schriftliche Prüfungen sind Klausuren mit einer Dauer von 90 oder 120 Minuten vorgesehen. Mündliche Prüfungen haben einen Zeitumfang von 20 bis 30 Minuten.

Das System der Prüfungen ist in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge geregelt.

Jedes Pflichtmodul muss in dem bayernweit geltenden dreiwöchigen Prüfungszeitraum mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern und Wahlfächern können studienbegleitend, d.h. nach Abschluss des jeweiligen Moduls auch während der Vorlesungszeit erfolgen.

In den Prüfungen sind laut Selbstbericht überwiegend methodische Kenntnisse nachzuweisen und praxisbezogene Aufgaben zu lösen.

Für die Korrektur von Prüfungen sind den Prüfern enge zeitliche Grenzen gesetzt, sodass die Studierenden spätestens nach etwa vier Wochen ihre Prüfungsergebnisse erfahren können. Eine Prüfungs-Einsichtnahme wird jeweils zu Beginn des folgenden Semesters angeboten.

Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

Laut Studien- und Prüfungsordnung § 7 setzt der Fakultätsrat eine Prüfungskommission ein, die aus einem vorsitzenden Mitglied sowie zwei weiteren Mitgliedern besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen ermöglichen aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich eine Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Der einheitliche Prüfungszeitraum am Ende des jeweiligen Semesters ermöglicht eine gute Prüfungsplanung. Insbesondere die Studierenden haben in den Gesprächen die Vorteile dieser Regelung betont. Wiederholungsprüfungen werden nach Aussage der Studiengangsleitung in der Regel vor dem regulären Prüfungszeitraum durchgeführt, um die Prüfungslast der Studierenden zu entzerren. Jedoch haben die Studierenden in den Gesprächen angemerkt, dass die Prüfungsphase so nach vorne in die Vorlesungszeit verlängert wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, Wiederholungsprüfungen so zu organisieren, dass sie nicht mit der Vorlesungszeit zusammenfällt, bzw. die Prüfungsorganisation bei Studierendenbefragungen ausdrücklich zu thematisieren.

Der hohe Anteil schriftlicher Prüfungen in den Pflichtmodulen ist aus Sicht der Gutachtergruppe fachüblich und wird durch den hohen praktischen Anteil im Studium ausgeglichen. Insbesondere haben die Studierenden große Freiheiten bei der Wahl und Ausgestaltung von Projektarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Wiederholungsprüfungen sollten so organisiert werden, dass sie weder mit der Vorlesungszeit noch mit der regulären Prüfungszeit kollidieren, damit der Studienverlauf und die Studierbarkeit gegeben bleibt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch überschneidungsfreie Organisation der Lehrveranstaltungen sichergestellt, die regelmäßig in jedem Studienjahr angeboten werden. Die Studierenden können die tagesaktuellen Vorlesungs- und die Prüfungspläne im Intranet der Hochschule einsehen. Über kurzfristige Änderungen werden sie zudem per E-Mail über die Lernplattform Moodle informiert, die für alle Lehrveranstaltungen genutzt wird.

Laut Selbstbericht ist durch die geringe Anzahl der Studierenden ein regelmäßiger, formloser Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden möglich, wodurch Fragen zum Studienbetrieb zeitnah besprochen und geklärt werden können. Dies wurde von den Studierenden im Rahmen der Gespräche bei der Vor-Ort-Begehung bestätigt.

Weiterhin steht den Studierenden die Allgemeine Studienberatung zur Verfügung, die neutrale Informationen und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden über den kompletten Student-Life-Cycle, von Studienwahl bis Studienabschluss, anbietet.

Die Mitarbeitenden des „International Office, Funding and Career Service“ gehen auf die speziellen Belange ausländischer Studieninteressierter und Studierender ein, beraten zu Auslandsaufenthalten und Stipendien und unterstützen beim Übergang von der Hochschule ins Berufsleben. Das kostenfreie Veranstaltungsprogramm des Career Service umfasst Vorträge, Workshops und (Online-)Seminare zu Bewerbungsprozess und Auswahlverfahren, Berufsorientierung und Karriereplanung, Berufseinstieg und Existenzgründung sowie Schlüsselkompetenzen für Studium und Beruf. Der „Career Service International“ organisiert englischsprachige Veranstaltungen speziell für internationale Studierende.

Das Sprachenzentrum koordiniert das gesamte Sprachkursangebot der HSWT und bietet Studierenden die Möglichkeit, eine neue Fremdsprache zu lernen oder bereits vorhandene Kenntnisse zu vertiefen. Der Erwerb des hochschulspezifischen UNIcert-Fremdsprachenzertifikates ist kostenfrei in fünf Sprachen möglich.

Den Studierenden stehen an der HSWT weitere Beratungsangebote zur Verfügung, wie z. B. das Angebot der psychologischen Beratungsstelle Triesdorf und der ökumenischen Campusseelsorge. Die Hochschule verfügt über eine Richtlinie gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an der HSWT sowie entsprechende Ansprechpersonen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe werden angemessene Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Auch die Studierenden berichteten im Rahmen der Begehung, dass sie bei der Belegung von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bislang keine Überschneidungen hatten und sowohl Prüfungen als auch Projekte sehr gut verteilt und nicht zeitgleich stattfinden. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung.

Den Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als adäquat ein. Die Studierenden bestätigten während der Begehung, dass der Arbeitsaufwand ausgeglichen sei und sie neben ihrem Studium auch Zeit für Nebenjobs und Freizeit haben. Auch hinsichtlich der Module, die sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen und weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte betragen, kann die Gutachtergruppe keinen übermäßigen Arbeitsaufwand erkennen. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule weist auf ihrer Homepage sowie im Studienplan auf die Möglichkeit hin, das Studium Agrartechnik mit dem Profil vertiefte Praxis zu absolvieren. Hierzu müssen zwei Verträge vorliegen: eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem Kooperationsunternehmen sowie ein zwischen Kooperationsunternehmen und Studierenden geschlossener Bildungsvertrag. Im Studienverlauf müssen die Studierenden laut Studienplan² ihre Praxiszeit mindestens um 50 % gegenüber der regulär geforderten Praxiszeit (22 Wochen) erhöhen. Laut Ablaufplan, der auf der Homepage³ publiziert ist, empfiehlt die Hochschule, die Praxiszeit bereits ab dem zweiten Semester in das Studium zu integrieren.

Es gilt ansonsten der reguläre Studienplan.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule Unterlagen nachgereicht, aus denen die vertragliche Vereinbarung der Studierenden mit den Unternehmen deutlich wird, sowie ein Modell

² https://www.hswt.de/fileadmin/Dateien/Hochschule/Fakultaeten/LT/Dokumente/SoSe_2022/02.02.2022_Stu-Pla_AT_SoSe2022_SPO_19_20_Beschluss-2.pdf (23.06.2022)

³ <https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/agrartechnik.html> (23.06.2022)

erläutert, nach dem die Praktikumszeiten im Rahmen des Wahl-Pflicht-Bereichs als ein Modul angerechnet werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot, den Studiengang mit einem praktischen Schwerpunkt zu absolvieren, da dies die Employability der Studierenden deutlich erhöht und möchte die Hochschule darin bestärken, das Profil weiter auszubauen.

Das Profil ist bisher jedoch ausschließlich im Studienplan, nicht in der SPO oder dem Modulhandbuch rechtlich verankert. Außerdem werden die zusätzlich von den Studierenden geforderten Praxiszeiten nicht vollumfänglich auf die Arbeitsbelastung in Form von ECTS-Leistungspunkten angerechnet (im Gegensatz zum regulären Pflichtpraktikum). Im auf der Homepage veröffentlichten Ablaufplan empfiehlt die Hochschule, die Praktika während der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zu absolvieren. Außerdem verwendet die Hochschule in verschiedenen Dokumenten die Bezeichnung „dual“ im Zusammenhang mit dem Profil vertiefte Praxis.

Es bleibt trotz der Nachreichungen weiter im Kern unklar, auf welcher rechtlichen Basis ein um den Zusatz „Studium mit vertiefter Praxis“ ergänztes Zeugnis ausgestellt werden kann und wie die zusätzliche Arbeitsleistung der Studierenden im Curriculum angerechnet wird. Die Gutachtergruppe begrüßt den in den Nachreichungen skizzierten Ansatz, die zusätzlichen Praktikumszeiten im Wahlpflichtbereich anzurechnen, erwartet aber, dass die von der Hochschule erwarteten Praktikumszeiten vollumfänglich auf die Studienzeiten angerechnet werden.

Es bleibt weiterhin unklar, ob und wie die berufliche Praxis inhaltlich curricular in das Studium integriert wird und welche Rolle die begleitenden Unternehmen mit Blick auf die Ausbildung einnehmen.

Die Hochschule muss daher die gesonderten Anforderungen für das Profil mit vertiefter Praxis in die Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen. Die im Studienplan genannten Dokumente (Bildungsvertrag und Kooperationsvereinbarung) wurden im Rahmen der Stellungnahme nachgereicht.

Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch die zu absolvierenden Praktika muss entweder auf andere Studienleistungen angerechnet werden können oder zusätzlich vergeben werden.

Die Hochschule darf die Bezeichnung „dual“ nur verwenden, „wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“ (Begründung zu §12 Absatz 6 MRVO). Dies gilt für alle Hochschuldokumente.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen vor:

Auflage 2: Die Hochschule muss die gesonderten Anforderungen für das Profil mit vertiefter Praxis in die Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen.

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die zusätzliche Arbeitsbelastung durch die zu absolvierenden Praktika vollumfänglich auf die Studienarbeitszeit in Form von ECTS-Leistungspunkten entweder auf andere Studienleistungen angerechnet oder zusätzlich vergeben wird (z. B. in Form einer verlängerten Regelstudienzeit).

Auflage 4: Die Hochschule darf die Bezeichnung „dual“ nur verwenden, „wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“ (Begründung zu §12 Absatz 6 MRVO). Dies gilt für alle Hochschuldokumente. Sofern keine inhaltliche Verzahnung der Lernorte durch eine Überarbeitung der Studienpläne nachgewiesen wird, muss die Hochschule auf die Verwendung des Begriffs „dual“ verzichten.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität der Inhalte ist laut Selbstbericht durch eine fortlaufende Anpassung an den Stand der Wissenschaft gegeben. Insbesondere hat der Studiengangsleiter die neu geschaffene Professur für Information Technology and IoT in Agriculture and Environment übernommen. Dadurch haben sich weitere Forschungsgebiete mit Zugang zu entsprechenden Fördergeldern eröffnet. Durch die Professur ist die Digitalisierung der Landwirtschaft stärker im Studiengang verankert und kann dieses Thema über den Studiengang hinaus unterstützen.

Durch die aktive Forschungstätigkeit vieler am Studiengang beteiligter Professor:innen ist die Aktualität des Studienangebotes sowie die Reflexion aktueller nationaler und internationaler (Forschungs-)Themen in den Lehrveranstaltungen laut Selbstbericht gesichert (siehe hierzu auch § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung). Nach Angaben der Studierenden sowie Lehrenden selbst besteht zudem eine sehr gute Vernetzung der Lehrenden zur Berufspraxis und den im Umfeld der Hochschule angesiedelten Unternehmen der Landtechnik, insbesondere bei Praktika und Abschlussarbeiten. Im Rahmen der Betreuung entsteht dabei laut Selbstbericht ein Austausch zum aktuellen Stand der Technik und zur zukünftigen Entwicklung zwischen den betreuenden Professor:innen und den Ansprechpartnern in den Firmen.

Eine Weiterentwicklung des Studienangebotes, sowohl in fachlich-inhaltlicher Hinsicht als auch der methodisch-didaktischen Ansätze, findet auf Basis der regelmäßigen Evaluierungen sowie der Semesternachbesprechungen der Professor:innen statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe im Studiengang gewährleistet. Dies wird zudem durch Vernetzungen der Lehrenden zur Berufspraxis, eigene Forschungsaktivitäten und den Austausch darüber gestärkt. Die Gutachtergruppe schätzt insbesondere, dass sich die Lehrenden des Studiengangs bei der Einwerbung neuer Professor:innen stark engagieren und eine Professur für den Studiengang gewinnen konnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die regelmäßige, systematische Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung ist Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der HSWT. Die Grundlage für die Evaluierungen und für die darauffolgenden Maßnahmen bildet die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf i. d. F. vom 6. Dezember 2013, die auch für den Studiengang Agrartechnik Anwendung findet.

Der Studiendekan verantwortet die Durchführung von Evaluationen und übt Koordinationsfunktionen im Bereich Qualität der Lehre aus. Er erhält die Ergebnisse aller Evaluationen und sucht das Gespräch mit den Dozierenden bzw. ergreift Maßnahmen, wenn Handlungsbedarf besteht.

Die Befragungen werden mithilfe des automatisierten Systems EvaSys der Electric Paper Evaluationssysteme GmbH erstellt und können papierbasiert oder online durchgeführt werden. Seit Studienbeginn wurden laut Selbstbericht alle Pflichtmodule vollständig online evaluiert, um sowohl frühzeitig Verbesserungsbedarf zu erkennen als auch Rückmeldungen zu den neuen virtuellen Lehrformen zu bekommen. Die Studierenden können alle Evaluationen wahlweise auf Deutsch oder Englisch ausfüllen. Laut Angaben der Studierenden können die Studierenden die Lehrveranstaltungsevaluationen ein paar Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit ausfüllen,

sodass die Evaluationsergebnisse in den letzten Vorlesungswochen besprochen werden können. Laut Selbstbericht sowie den Rückmeldungen der Studierenden während der Begehung werden die Ergebnisse der Evaluationen auch tatsächlich mit den Studierenden besprochen.

An der Schnittstelle zwischen Hochschule und Studierenden sind die Organe der Studienvertretung geschaltet: das Studierendenparlament inklusive Sprecher:innenrat. Die Studierendenvertretung organisiert sich auf Fakultätsebene in der Fachschaft und bringt die Belange der Studierenden durch gewählte Vertreter:innen in den Fakultätsrat ein. Darüber hinaus vermitteln Vertreter:innen der Studierenden als Semestersprecher:innen zwischen Studierenden und Dozent:innen und wirken bei der Weiterentwicklung des Studienganges mit.

Das Studierendensekretariat erstellt regelmäßig eine Übersicht von Studierenden, die mit Abschluss des zweiten Semesters weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben und übermittelt diese an den Studiendekan. Ziel ist es, dass den betroffenen Studierenden Beratungs- und Förderangebote unterbreitet werden, die ihnen helfen, das Lerndefizit aufzuholen. Im Rahmen der Begehung wurde seitens der Studiengangleitung betont, dass dieses Frühwarnsystem noch ausgebaut werden soll und dann bereits früher Fördermaßnahmen angeregt werden.

Neue Studierende werden über ein Mentoring System von älteren Studierenden in das Studium eingeführt und in den ersten Semestern begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs wird nach Ansicht der Gutachtergruppe zum einen durch die Lehrveranstaltungsevaluationen und zum anderen durch die offene Kommunikation zwischen den Studierenden, Semestersprecher:innen und den Studiengangsverantwortlichen gewährleistet (siehe hierzu auch § 12 Abs. 5 Studierbarkeit und § 13 Abs. 1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen). Die Gutachtergruppe bewertet vor allem sehr positiv, dass die Studierenden auch aktiv über die Ergebnisse der Evaluationen informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Gleichberechtigung und Diversität sind laut Selbstbericht aktuelle Themen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Dies zeigt sich in der Verwendung gendergerechter Sprache, in einem kontinuierlichen Dialog über Gender- und Diversity-Fragen und manifestiert sich in einer Vielzahl konkreter Maßnahmen.

Auf der Internetseite der Hochschule sind ausführliche Informationen rund um die Themen „Gender-Gleichstellung“, „Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie“ und „Vielfalt an der HSWT“ aufgeführt.⁴ Dort ist auch der Hochschulentwicklungsplan zu finden, in dem die grundsätzliche strukturelle und strategische Diversity-Orientierung der HSWT sowie Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit definiert sind.

Die HSWT verfügt über eine Hochschulfrauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin, eine Gleichstellungsbeauftragte für das nichtwissenschaftliche Personal, eine Inklusionsbeauftragte, eine Schwerbehindertenvertretung und eine Beschwerdestelle für Diskriminierung. Zudem gibt es zwei Koordinatorinnen für gleichstellungsfördernde Maßnahmen an den Hochschulstandorten Weihenstephan und Triesdorf und jeweils weitere Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der einzelnen Fakultäten. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten⁵ unterstützen die Hochschulleitung, den Senat und die Fakultäten darin, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen Ebenen umzusetzen.

Unter den Professor:innen gibt es sowohl im Studiengang als auch hochschulweit noch kein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern. Die Hochschule ist nach eigenen Angaben bestrebt, nach geeigneten Bewerber:innen zu suchen und Frauen aktiv bei Berufungsverfahren zu rekrutieren.

Im Jahr 2020 wurde der HSWT das Siegel „Total E-Quality“ mit dem Zusatzprädikat „Diversity“ verliehen. Mit diesem Prädikat zeichnet der Verein Total E-Quality Deutschland e. V. Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung aus, die in ihrer Personal- und Organisationspolitik erfolgreich Chancengleichheit umsetzen. Hervorgehoben wurde, dass die HSWT in allen Bereichen umfangreiche, teils innovative Gleichstellungsmaßnahmen umsetzt und kontinuierlich weiterentwickelt sowie der Gleichstellungsauftrag in den Strukturen der HSWT institutionalisiert, in den Prozessen verankert und in die Organisationsstruktur integriert ist.

⁴ <https://www.hswt.de/hochschule/gender-und-diversity.html> (Zugriff: 27.04.2022)

⁵ Frauenbeauftragte sind die Ansprechpartnerinnen für weibliche Studierende und wissenschaftliche Beschäftigte, Gleichstellungsbeauftragte für alle nicht-wissenschaftliche Beschäftigte.

Werdende Mütter und studentische Eltern werden mit Angeboten von der persönlichen Beratung und finanziellen Hilfe über Eltern-Kind-Räume bis hin zu Kinderbetreuung in Krippe oder Kindergarten unterstützt. Zudem wurden alle Module und Lehrveranstaltungen bezüglich einer möglichen Gefährdung für schwangere und stillende Studierende überprüft, um die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu schützen. Einschränkungen bei der Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen und in den Studienplänen hinterlegt.

Studierende mit Beeinträchtigungen, chronischen Krankheiten oder sonstigen Sonderbedürfnissen werden individuell beraten und unterstützt (Beratung zu individuellen Prüfungsbedingungen, Beratung zu geeigneten Wohngelegenheiten, Kursunterlagen im alternativen Format, Beratung zu Assistenzpersonal wie Notizenschreiber:innen oder Gebärdendolmetscher:innen, Beratung und Unterstützung beim Beantragen von Zuschüssen (auch für einen Auslandsaufenthalt)). Die Hörsäle und Seminarräume sind größtenteils barrierefrei. Studierende mit Behinderung haben die Möglichkeit, beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungen zu stellen. Dieser Nachteilsausgleich ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) i. d. F. vom 17. Oktober 2001 geregelt.

Der steigenden Anzahl ausländischer Studierender sowie Studierender mit Migrationshintergrund trägt die HSWT durch Maßnahmen zur interkulturellen und sprachlichen Weiterbildung der Mitarbeiter:innen Rechnung. Internationalen Studierenden steht das „International Office, Funding and Career Service“ mit Informationsmaterialien, Beratungsangeboten, Veranstaltungen und Stipendienmitteln zur Seite. Der „Career Service International“ bietet speziell englischsprachigen Studierenden ein vielfältiges Angebot vom Studienstart bis zum Berufseinstieg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule dabei die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet, um für alle passgenaue Lösungen zu finden. Bemerkenswert sind die zahlreichen Ansprechpersonen, die den Mitarbeiter:innen sowie Studierenden der HSWT zur Verfügung stehen, und die zahlreichen Informationen auf den Internetseiten der HSWT.

An der Fakultät Landwirtschaft besteht ein nahezu ausgeglichenes Geschlechterverhältnis, während der Studiengang Agrartechnik mehrheitlich von Männern belegt wird. Der Studiengang versucht dem laut Selbstbericht mit spezifischen Angeboten für junge Frauen (z. B. Girlsday) entgegenzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Kooperation mit den am gleichen Standort angesiedelten Landwirtschaftlichen Lehranstalten (LLA) am Fachzentrum für Energie und Landtechnik des Bezirks Mittelfranken. Laut Selbstbericht wird der überwiegende Teil der Praktika im Bereich der landwirtschaftlichen Verfahrenstechnik über die Kooperation angeboten. Die Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Inhalte und Ablauf werden über den Studiendekan sowie der Studiengangsassistenten abgestimmt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Projekt- und Abschlussarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Fachzentrum anzufertigen. Die Absprachen hierzu erfolgen bilateral zwischen dem betreuenden Lehrenden und dem Fachzentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe erhalten die Studierenden einen ungewöhnlich direkten und umfangreichen Zugang zu aktuellen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die vom LLA für die eigenen Ausbildungsziele vorgehalten bzw. von den verschiedenen Herstellern von Landmaschinen zur Verfügung gestellt werden. Die Praktikumsbetreuung erfolgt durch geeignetes Lehrpersonal der LLA und übertrifft damit die Erwartungen, die in der Regel an Praktikumsplätze gestellt werden. Die fachliche Aufsicht liegt bei der gradverleihenden Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Die Gutachtergruppe des Verfahrens konnte trotz Bemühungen nicht mit einer weiblichen Person besetzt werden. Die wenigen weiblichen Professorinnen wurden wegen einer geringen fachlichen Passung (z. B. Professur für Tierhaltung) von der Hochschule abgelehnt.

Trotz dreifacher Ausschreibung gab es nur einen Kandidatenvorschlag von Seiten des studentischen Akkreditierungspools. Es konnte anschließend ein Studierender über eigene Recherchen bestellt werden. Alle weiblichen Kandidatinnen mussten aufgrund terminlicher Überschneidungen absagen, da aufgrund der langwierigen Suche bereits ein Begehungstermin festgelegt werden musste.

Die Hochschule hat ihre Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 8. August 2022 fristgerecht eingereicht und weitere Dokumente nachgereicht. Das Gutachten wurde daraufhin in Abstimmung mit der Gutachtergruppe angepasst.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) i. d. F. vom 13. April 2018
- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) i. d. F. vom 17. Oktober 2001
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO) i. d. F. vom 2. August 2018
- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Abteilung Triesdorf (SPO-B-AT) vom 15.06.2016, geändert durch Satzung vom 25.07.2019
- Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf i. d. F. vom 6. Dezember 2013

3.3. Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr.-Ing. Stefan Böttiger, Professor für Agrartechnik an der Universität Hohenheim
Prof. Dr. Ralf Uptmoor, Professur für Pflanzenbau an der Universität Rostock.

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Marcus Bertelsmeier, Geschäftsführer Agrartechnik Vertrieb Sachsen GmbH, Ebersbach

c) Studierende / Studierender

Paul Hendrys, Studierender der Universität Göttingen, Agrarwissenschaften

4. Datenblatt

4.1. Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾											
WS 2018/2019	51	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018											
WS 2017/2018	50	4	6	0	12%	23	0	46%	30	0	60,00%
SS 2017											
WS 2016/2017	39	2	0	0	0%	18	2	46%	29	2	74,36%
SS 2016											
WS 2015/2016	46	3	4	1	9%	35	3	76%	38	3	82,61%
SS 2015											
Insgesamt	186	11	10	1	5%	76	5	41%	97	5	52,15%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	2	19	11	0	1
WS 2018/2019	0	7	2	0	0
SS 2018	0	11	1	0	0
WS 2017/2018	0	14	3	0	0
SS 2017	0	13	10	0	0
WS 2016/2017	1	6	7	0	0
SS 2016	0	5	3	0	0
WS 2015/2016	0	4	1	0	0
SS 2015	0	0	0	0	1
Insgesamt	3	79	38	0	2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	0	31	0	1	32
WS 2018/2019	4	0	5	0	9
SS 2018	0	12	0	0	12
WS 2017/2018	10	0	7	0	17
SS 2017	0	21	0	2	23
WS 2016/2017	5	0	9	0	14
SS 2016	0	8	0	0	8
WS 2015/2016	5	0	0	0	5
SS 2015	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2. Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	29.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	14.06.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 07.03.2016 bis 30.09.2021 evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studierende, Programmverantwortliche, Lehrende, Vizepräsident, Qualitätsmanagement

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Werkstätten, Räume der Landwirtschaftlichen Lehranstalt, Vorlesungsräume, allgemeine Räumlichkeiten der Fakultät
--------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

5. Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)